

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Zweiten Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrens-gesetzes

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Susanne Stiehler

Telefon: +49 30 20225-5379

Telefax: +49 30 20225-5345

E-Mail: susanne.stiehler@dsgv.de

Berlin, 31. Januar 2024

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Die Deutsche Kreditwirtschaft steht für eine gemeinsame Meinungs- und Willensbildung der kreditwirtschaftlichen Verbände in Deutschland – in bankrechtlichen, bankpolitischen und bankpraktischen Fragen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Zweiten Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (KapMuG).

I. Grundsätzliches

Der Gesetzentwurf zur Zweiten Reform des KapMuG ist um eine Erhöhung der Effizienz der Musterverfahren bemüht. Unseres Erachtens ist es grundsätzlich sinnvoll, die Stellung der Oberlandesgerichte zu stärken und das KapMuG schlanker zu gestalten. Insbesondere ist die Festlegung der Feststellungsziele durch die Oberlandesgerichte ein guter Ansatz, wobei hier noch etwas nachjustiert werden sollte. Fraglich ist ferner, ob die Reduzierung der Verfahrensbeteiligten tatsächlich zu einer Effizienzsteigerung der Musterverfahren führt. Zur Reduktion von Masseverfahren trägt der Entwurf mit Blick auf die Streichung von § 8 KapMuG indes nicht bei. Da der Gesetzentwurf insgesamt wesentliche Neuerungen mit sich bringt, ist eine Evaluierung des Gesetzes zwingend erforderlich. Das betrifft nicht nur, aber auch das Erfordernis und die Effizienz des KapMuG neben dem Verbraucherschutzrecht durchsetzungsgesetz (VDuG). Eine Evaluierung sollte daher zusammen mit der des Verbraucherrecht durchsetzungsgesetzes (§ 50 VDuG) erfolgen.

II. Einzelanmerkungen

Der bisherige Referentenentwurf des KapMuG weist in wesentlichen Teilen Schwächen und damit einigen Nachbesserungsbedarf auf, auf den wir nachfolgend näher eingehen.

1. Evaluierung/Befristung des KapMuG-E

Da das KapMuG und das VDuG nach dem Referentenentwurf auch künftig nebeneinanderstehen, sollte auch das KapMuG zusammen mit dem VDuG evaluiert werden. Nach § 50 VDuG ist das VDuG fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten, also am 13. Oktober 2028, zu evaluieren. Eine vergleichbare Regelung ist auch in das KapMuG aufzunehmen. Dies ist insbesondere erforderlich, um das Ziel des KapMuG, Massenverfahren (neben dem VDuG) zu regulieren und in diesem Zusammenhang die Musterverfahren effizienter und schlanker zu gestalten sowie die Oberlandesgerichte zu stärken, dahingehend zu überprüfen, ob sich dies in der Praxis tatsächlich so bewährt hat.

Das 2005 erstmals in Kraft getretene KapMuG wurde 2012 reformiert und war bis Oktober 2020 befristet. Sodann wurde die Geltungsdauer bis zum 31. August 2024 verlängert. Es ist nicht schlüssig, warum das zum zweiten Mal reformierte KapMuG nun unbegrenzt gelten soll. Gerade die grundlegenden Neuerungen machen eine Befristung und in dem Zusammenhang auch eine Evaluierung erforderlich. Auch ein neues Gesetz ist auf die Tauglichkeit seiner Regelungen hin zu überprüfen. All dies gilt umso mehr, als das bisherige KapMuG als „Klage einer für alle“ durch das KapMuG-E als eine Art „Gruppenklage“ mit beschränktem Anwendungsbereich neben dem VDuG ersetzt wird.

2. Abgrenzung KapMuG-E und VDuG

Den Bestimmungen des KapMuG-E gelingt eine hinlängliche Abgrenzung zum VDuG bisher nicht.

Aus § 1 Abs. 3 S. 1 KapMuG-E ergibt sich, dass sich eine Verbandklage und ein Musterverfahren nach KapMuG-E nicht gegenseitig ausschließen. Im Falle der Unterbrechung eines

Ausgangsverfahrens nach dem KapMuG-E kann ein Anspruch mit demselben Streitgegenstand nicht im Verbandsklageregister zu einer Verbandsklage angemeldet werden. Aus der Begründung des Referentenentwurfs geht hervor, dass beide Verfahren selbständig nebeneinanderstünden. Satz 2 des § 1 Abs. 3 KapMuG-E stelle wiederum klar, dass für die Dauer der Unterbrechung des Ausgangsverfahrens eine gleichwohl erfolgte Anmeldung im Verbandsklageregister zu einer Verbandsklage unbeachtlich bleibe. Dies führe dazu, dass das Bundesamt für Justiz weiterhin solche Anmeldungen in das Verbandsklageregister nach § 46 Abs. 2 VDuG eintragen könne (vgl. Begründung des Referentenentwurfs, S. 28 KapMuG-E). In der Konsequenz entstünde im Verbandsklageregister eine Art „geparkte“ Anmeldung, wenn die Klagepartei zunächst ein KapMuG-E-Verfahren anstrengt, sein Klageverfahren infolgedessen ausgesetzt wird und sich danach noch für eine etwaige Verbandsklage im Verbandsklageregister anmeldet.

Das passt indes nicht zusammen. Das VDuG kennt eine solche Anmeldung mit Berücksichtigung unter bestimmten Vorbehalten nicht. Das VDuG differenziert allein danach, ob es sich um eine wirksame Anmeldung nach § 46 Abs. 2 VDuG handelt (vgl. z.B. § 26 VDuG). Die Dauer der Unterbrechung eines Ausgangsverfahrens nach dem KapMuG-E (vgl. Begründung des Referentenentwurfs, S. 28 KapMuG-E) bzw. die Beteiligung daran gehört nicht zu den Pflichtangaben und folglich nicht zum Prüfungskanon nach § 46 Abs. 2 VDuG. Wer sich wirksam nach § 46 Abs. 2 VDuG im Verbandsklageregister anmeldet, nimmt nach § 26 VDuG automatisch am Umsetzungsverfahren teil und wird ggf. über § 38 VDuG in der Insolvenz privilegiert. Zudem kann das für das Verbandsklageregister nach § 43 Abs. 1 VDuG zuständige Bundesamt für Justiz nicht prüfen, inwieweit ein unterbrochenes Klageverfahren (wann noch) anhängig ist. Aus der Begründung des Referentenentwurfs ergibt sich zudem ausschließlich, dass die zuerst vorgenommene Anmeldung – entweder für das Verbandsklage- oder Musterverfahren – vorrangig sei bzw. sein soll.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 S. 2 KapMuG-E ist daher jedenfalls in ihrer Begründung klarzustellen. Zum einen sollte eine Klagepartei aus Gründen der Rechtsklarheit gehalten sein, sich ggf. neu zum Verbandsklageregister anzumelden bzw. anmelden zu können. Zum anderen sollte zumindest in der Begründung zum KapMuG-E adressiert sein, dass es der Beklagten gestattet sein muss, im Umsetzungsverfahren nach §§ 22 ff. VDuG eine unwirksame Beteiligung der Klage-/Verbraucherpartei zu rügen. Ebenso muss dies nach dem Rechtsgedanken von § 7 Abs. 1 S. 2 VDuG i. V. m. § 422 Abs. 1 BGB weiteren, im Verfahren nach dem KapMuG-E nicht involvierten, aber gesamtschuldnerisch haftenden Beklagten möglich sein. Darüber hinaus wäre der Rechtssicherheit am besten gedient, wenn zum Anmeldekanon nach § 46 Abs. 2 VDuG die unterbliebene Beteiligung an einem Verfahren nach dem KapMuG-E gehörte.

3. Keine Prozesstrennung nach § 6 Abs. 2 KapMuG-E

Nach § 6 Abs. 2 KapMuG-E sind Ansprüche, die nicht von den Feststellungszielen abhängen, vom Musterverfahren zu trennen und es ist in einem gesonderten Prozess darüber zu verhandeln. Dies führte möglicherweise zu einer Beschleunigung des Musterverfahrens. Auf der anderen Seite hat dies eine Erhöhung der Kosten zur Folge. Denn die unterliegende Partei hätte die Kosten der Verfahren nach § 91 Abs. 1 S.1 ZPO zu tragen. Die Begründung des Referentenentwurfs führt dazu aus, dass die Regelung des § 6 Abs 2 KapMuG-E der des § 145 Abs. 1 S. 2 ZPO entspräche. Dies ist jedoch nicht ganz zutreffend, da es sich bei § 145 Abs. 1 ZPO um eine Kann-Vorschrift handelt. Darüber hinaus ist die Prozesstrennung nach § 145 Abs. 1 S. 1 ZPO lediglich zulässig, wenn diese sachlich gerechtfertigt ist. § 6 Abs. 2 KapMuG-E ist hingegen eine Muss-Vorschrift. Offen bleibt zudem, ob der Beschluss des Oberlandesgerichtes anfechtbar ist und wenn ja, mit welchen Rechtsmitteln.

4. Auswirkungen des Wegfalls eines Musterverfahrens Antragstellers, § 7 Abs. 1 KapMuG-E

Gemäß § 7 Abs. 1 KapMuG-E sind für den Vorlagebeschluss mindestens zehn gleichgerichtete Musterverfahrensanhträge erforderlich. Der Referentenentwurf enthält keine Regelung, wie es sich verhält, wenn ein Musterverfahrens Antragsteller seinen Antrag nach Erlass des Vorlagebeschlusses zurücknimmt, mit der Folge, dass das Mindestquorum für das Musterverfahren nicht mehr erfüllt ist. Hier bedarf es einer entsprechenden Klarstellung.

5. Wegfall der Rechtskrafterstreckung, § 8 KapMuG i. V. m. § 148 Abs. 5 KapMuG-E

Bislang wurden nach § 8 Abs. 1 S. 1 KapMuG bei Bekanntmachung des Vorlagebeschlusses im Klagerregister alle bereits rechtshängigen oder bis zur rechtskräftigen Entscheidung noch anhängigen Klagen vom Amts wegen ausgesetzt. Diese Regelung ist im KapMuG-E weggefallen.

Dies führt zu einer Verkürzung des Rechtsschutzes für die Beklagtenseite. Die Beklagtenseite hat nach dem neuen Referentenentwurf lediglich die Möglichkeit, die Aussetzung des Verfahrens nach § 148 Abs 5 ZPO zu beantragen. Der Musterentscheid entfaltet nicht mehr in jedem Fall Bindungswirkung (vgl. Begründung des Referentenentwurfs, S. 43 KapMuG-E). Das heißt, all diejenigen, die nicht vom Gericht als Beigeladene bestimmt sind, müssen ihre Ansprüche im Wege der Individualklage geltend machen. Selbst wenn die Ausgangsgerichte der Rechtsauffassung der Oberlandesgerichte folgten, müssten in einem etwaigen Individualklageverfahren die Tatsachen gesondert festgestellt werden. Einer Entlastung der Justiz wird damit keine Rechnung getragen.

Im Ergebnis bedeutet Vorstehendes gegenüber der bisherigen Rechtslage vor allem für die Beklagte eine Verkürzung des Rechtsschutzes und der prozessualen Waffengleichheit. Während eine Klagepartei mehr oder minder jederzeit eine Beteiligung gegen die Beklagte möglich ist, ist die Beklagte auf eine „faktische“ Bindung eines ihr günstigen Ergebnisses des Musterentscheids verwiesen. Vor diesem Hintergrund muss der Beklagten drittweiterklagend gleich die Möglichkeit eröffnet sein, eine Bindungswirkung des Musterbescheids herbeizuführen.

6. Keine Festlegung der Feststellungsziele nach billigem Ermessen, § 10 Abs. 2 Nr. 1 KapMuG-E

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 KapMuG-E bestimmt das Oberlandesgericht die Feststellungsziele im Eröffnungsbeschluss nach billigem Ermessen. Es gibt zwar die Möglichkeit der Erweiterung nach § 11 KapMuG-E, jedoch kann das Oberlandesgericht die Feststellungsziele auch „nach billigem Ermessen“ zugunsten oder zulasten des Klägers/Beklagten verkürzen oder erweitern. Ein Erweiterungsantrag ist allerdings nach § 11 Abs. 1 KapMuG nur von Parteien zulässig, die nicht Gegenstand des Vorlagebeschlusses sind. Gegen die Erweiterung der Feststellungsziele durch das Gericht hat der Beklagte keine Rechtsschutzmöglichkeit, da der Beschluss nach § 11 Abs. 2 KapMuG-E unanfechtbar ist. In jedem Fall sollten eine willkürliche Verkürzung oder Erweiterung der Feststellungsziele durch das Oberlandesgericht ausgeschlossen werden. Diese Regelung ist folglich in ihrer jetzigen Fassung abzulehnen. Es sollten sachlich eindeutige Ermessensgrenzen, etwa angelehnt an der Identität des Feststellungsziel oder einer entsprechenden Anwendung des Begriffs der Gleichartigkeit i.S.v. § 15 Abs. 1 VDuG, mit aufgenommen werden.

7. Erweiterungsanträge, § 11 KapMuG-E

Bedenken ergeben sich zudem bei der Vorschrift des § 11 KapMuG-E. Voraussetzung für die Erweiterung des Antrages ist, dass die Entscheidung des zugrunde liegenden Rechtsstreites von den weiteren Feststellungszielen abhängt, § 11 Abs. 2 Nr. 1b KapMuG-E. Nach der Rechtsprechung des BGH ist das Kriterium der „Abhängigkeit“ erfüllt, wenn nur noch Tatsachen- oder Rechtsfragen offen sind, die unabhängig vom Ausgang des Musterverfahrens nicht beantwortet werden können (vgl. BGH, Beschl. v. 30.04.2019 – XI ZB 13/18, Rz. 28). Diese zeitaufwändige Prüfung wird derzeit von den

Landgerichten übernommen. Künftig müssten diese Aufgabe die Oberlandesgerichte noch vor Beginn des Musterverfahrens übernehmen. Folglich ist damit zu rechnen, dass dies zu erheblichen Verfahrensverzögerungen führen wird.

8. Wirksamkeit des Vergleichs, § 19 Abs. 3 KapMuG-E

Die Wirksamkeit des Vergleiches von einem etwaigen Quorum der Beigeladenen (§ 19 Abs. 3 KapMuG-E) abhängig zu machen, hat sich in der Praxis nicht bewährt. § 611 Abs. 5 ZPO a.F. (Vergleichsquorum bei der Musterfeststellungsklage nach §§ 606 ff. ZPO a.F.) ist daher ersatzlos im VDuG gestrichen worden. In der Konsequenz ist ein Vergleich zwischen klageberechtigter Stelle und dem/der/den Beklagten wirksam und verfahrenserledigend, selbst wenn sämtliche angemeldete Verbraucher aus dem Vergleich austreten. Ein Quorum existiert nicht (vgl. § 10 VDuG). Nach § 19 Abs. 3 KapMuG-E soll ein Vergleich wie nach § 17 Abs. 1 S. 4 KapMuG weiterhin nur wirksam sein, wenn weniger als 30 Prozent der Beigeladenen den Austritt aus dem Vergleich erklären. Mithin würde ein Vergleich unwirksam, wenn 8 Beigeladene aus dem Musterverfahren austreten und noch 2 Beigeladene für den Vergleich votieren. Dieses Ergebnis ist abzulehnen und stellt einen Wertungswiderspruch zum VDuG dar. Das Quorum beschränkt den Beklagten ohne Sachgrund, den Musterprozess im Wege eines Vergleiches zu beenden. Zudem widerspricht es dem VDuG. Da das KapMuG-E und das VDuG auch künftig nebeneinanderstehen sollen, müssen auch für beide Verfahren dieselben Grundsätze gelten.